

BO-Nr. 3400 – 28.06.22

Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V.

Gründung des Vereins „Kongregation der Vinzentinerinnen e. V.“

Der Verein „Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V.“ beantragte mit Schreiben vom 22.06.2022 die Bischöfliche Zustimmung zu der Gründung des Vereins „Kongregation der Vinzentinerinnen e. V.“. Die Gründung des Vereins „Kongregation der Vinzentinerinnen e. V.“ steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anfang Mai 2022 in Kraft getretenen kirchenrechtlichen Umstrukturierung der im Jahr 1858 vom damaligen Bischof der Diözese Rottenburg kanonisch errichteten Kongregation diözesanen Rechts. Vorangestellt wird daher ein kurzer Abriss der kirchenrechtlichen Umstrukturierung der Kongregation, da diese wiederum eine weltlich-rechtliche Umstrukturierung bzw. die zur Bischöflichen Zustimmung vorliegende Gründung des Vereins „Kongregation der Vinzentinerinnen e. V.“ nach sich zieht.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, der Gründung des Vereins „Kongregation der Vinzentinerinnen e. V.“ auf Basis der von der Gründungsversammlung am 25. Mai 2022 beschlossenen Satzung gemäß § 10 Nr. 2 lit. e) der gültigen Satzung des Vereins „Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V.“ zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 29. September 2022 angenommen und somit die Zustimmung erteilt.

Die Satzung des Vereins „Kongregation der Vinzentinerinnen e. V.“ wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 14. November 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung des Kongregation der Vinzentinerinnen e. V. mit Sitz in Untermarchtal

Präambel

Die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal wurde am 2. Juli 1858 als Kongregation diözesanen Rechts kanonisch errichtet. Die Kongregation steht unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die innere Ordnung der Kongregation und die Mitgliedschaftsrechte ihrer Angehörigen richten sich nach kirchlichem Recht und dem Eigenrecht der Kongregation.

Die Kongregation besteht aus Konventen in Europa und Afrika. Im Jahr 2022 wird die Struktur der Kongregation gemäß ihrer internationalen Entwicklung verändert. Mit Beschluss des außerordentlichen Generalkapitels von Anfang April 2022 wird verfügt, dass zum 01.05.2022 folgende Provinzen gegründet werden:

1. Deutsche Provinz mit Hauptsitz in Untermarchtal in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
2. Tansanische Provinz mit Hauptsitz in Mbinga in der Diözese Mbinga.

Die beiden Provinzen sind kirchenrechtliche Untergliederungen der als Institut diözesanen Rechts ausgestalteten Kongregation. Weitere Provinzen z. B. in Äthiopien können im Laufe der Zeit hinzukommen.

Die Kongregation wird im weltlichen Recht in der Rechtsform des Kongregation der Vinzentinerinnen e. V. abgebildet, für den die nachfolgende, auf Basis der Konstitutionen der Kongregation

ausgestaltete Satzung erlassen wird, die dem kirchenrechtlichen Aufbau der Kongregation Rechnung trägt.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Kongregation der Vinzenterinnen e. V.
- (2) Nach katholischem Kirchenrecht ist die sich in dem Verein abbildende Kongregation eine öffentliche juristische Person in Form eines Instituts diözesanen Rechts.
- (3) Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Als solcher ist er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- (4) Die innere Ordnung der Kongregation richtet sich nach den Konstitutionen der Kongregation sowie den für die Kongregation geltenden Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts.
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in 89617 Untermarchtal (Donau).
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Verwirklichung des kirchlichen Auftrags der Kongregation, wie er in den Konstitutionen umschrieben ist,
 - b) die Förderung der Religion, der Entwicklungszusammenarbeit und des Wohlfahrtswesens sowie
 - c) die Hilfeleistung für Menschen, die sich im Sinne von § 53 Abgabenordnung (AO) in körperlicher, geistiger oder seelischer Not befinden.
- (2) Der Satzungszweck wird im In- und Ausland insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung des christlichen Glaubens,
 - b) die Förderung des geistlichen, pastoralen und sozialen Wirkens der Kongregation, ihrer Provinzen und Regionen,
 - c) die Begleitung und Unterstützung der Provinzen und der Regionen der Kongregation bei der Erfüllung ihres Auftrags,
 - d) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Provinzen und der Regionen der Kongregation,
 - e) die Förderung provinz- und kongregationsübergreifender Projekte,
 - f) die Ausbildung und Entsendung von Missionarinnen, Unterhalt von katholischen Missionen, speziell der der Kongregation von der katholischen Kirche anvertrauten Missionen,
 - g) die Unterstützung sozial-karitativer Aufgaben,
 - h) die Abhaltung von Gottesdiensten, die Beerdigung der nicht einer Provinz angehörenden verstorbenen Mitglieder und die Pflege ihres Andenkens durch religiöses Gedenken,
 - i) die Schwesternstellung im Rahmen des § 58 Nr. 4 AO sowie
 - j) die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Einrichtungen im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
- (3) Die vorstehenden Leistungen werden vom Verein unmittelbar selbst erbracht, soweit er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedient.

- (4) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen und missionarischen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die der Kongregation zugehörigen Profess-Schwestern.
- (2) Die Vereinsmitgliedschaft wird mit der Ablegung der Profess entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen und den Konstitutionen der Kongregation erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Tod des Mitglieds,
 - durch den gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen erfolgten Austritt der Schwester aus der Kongregation, der zugleich den Austritt aus dem Verein bedeutet sowie
 - durch den gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen erfolgten Ausschluss der Schwester aus der Kongregation, der zugleich den Ausschluss aus dem Verein bedeutet.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 5

Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung, den Konstitutionen sowie dem katholischen Kirchenrecht.
- (2) Die Mitglieder nehmen während der Dauer ihrer Mitgliedschaft mit ihren persönlichen Einsatzmöglichkeiten an der Verwirklichung der Vereinszwecke teil. Mitgliedsbeiträge sind nicht zu leisten.
- (3) Die Mitglieder und deren Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens sowie Vermögenszuwendungen. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses aus dem Verein, seiner Auflösung oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks. Ausgenommen hiervon ist das eigene, zum zeitlichen Nießbrauch überlassene Vermögen derjenigen Mitglieder, die keiner Provinz angehörig sind, nach Maßgabe der jeweiligen einzelvertraglichen Regelung. Die Rückgabe dieses Vermögens an die Mitglieder bzw. deren Erben erfolgt ohne Zinsen und sonstige Erträge sowie ohne Inflationsausgleich in dem Zustand, in welchem es sich im Zeitpunkt des Ausscheidens befindet. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz für Abnutzung oder sonstige, nicht vorsätzlich verursachte Beschädigungen. Für nicht mehr vorhandene Wertpapiere sind auf Wunsch gleichwertige Papiere in gleichem Nenn-/Nominalwert wie bei der Erbringung zurückzugeben.
- (4) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (5) Ein Mitglied hat auch nach seinem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu

bewahren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Delegiertenversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist identisch mit der Generalleitung der Kongregation.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) der Generaloberin als Vorsitzende des Vorstands,
 - b) der Generalvikarin als stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sowie
 - c) zwei bis vier Generalrätinnen.
- (3) Die Wahlen der unter Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder und deren Amtszeit richten sich nach den Konstitutionen der Kongregation und dem Wahlstatut der Kongregation. Nach erfolgter Wahl bestätigt die bischöfliche Aufsicht gegenüber dem Vereinsregister schriftlich die gewählten Vorstandsmitglieder.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand zur Beratung geeignete Fachpersonen hinzuziehen. Diesen kommt in den Sitzungen des Vorstands ein Gaststatus ohne Stimmrecht zu.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben und Kompetenzen unter Berücksichtigung der Konstitutionen der Kongregation näher geregelt sind, geben. Die Geschäftsordnung des Vorstands ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Generaloberin oder die Generalvikarin kann den Verein mit jedem anderen Vorstandsmitglied zusammen vertreten. Eine Vertretung des Vereins durch zwei Generalrätinnen ist nicht möglich.
- (2) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch Gesetz, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie durch das Eigenrecht der Kongregation zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke,
 - b) Führung der laufenden Geschäfte,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks und Vorlage an die Delegiertenversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres,

- f) Vorbereitung der Delegiertenversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie
 - g) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- (2) Für Rechtsgeschäfte von grundsätzlicher Bedeutung sowie wirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung hat der Vorstand vor Vollzug die Zustimmung der Delegiertenversammlung einzuholen.
- (3) Der Vorstand hat der Delegiertenversammlung regelmäßig Bericht über die Vereinsangelegenheiten zu erstatten.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, einberufen werden. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt bei Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen; der Tag der Sitzung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, leitet die Sitzungen des Vorstands.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, das Letztentscheidungsrecht zu.
- (4) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch durch schriftliches Umlaufverfahren oder durch unterzeichneten E-Mail-Anhang fassen, sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Die inhaltliche Beschlussfassung hat in diesem Fall einstimmig zu erfolgen. Wird eine schriftliche oder textförmliche Beschlussfassung durchgeführt, so ist in einer von der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.
- (5) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 3 Sätze 2 ff. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift des Protokolls. Zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung ist eine Protokollführerin zu bestimmen.

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) Die Mitglieder des Generalkapitels der Kongregation sind zugleich Mitglieder der

Delegiertenversammlung. Ihre Amtszeit beträgt 6 Jahre. Wird aus wichtigen kirchenrechtlichen Gründen vor Ablauf der Amtszeit ein außerordentliches Generalkapitel gewählt, gelten die neu gewählten Mitglieder für den Rest der Amtszeit als Mitglieder der Delegiertenversammlung.

- (2) Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.
- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich und im Übrigen so oft das Interesse des Vereins es erfordert durch die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch zwei Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (4) Anträge, die auf die Tagesordnung der Delegiertenversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Delegierten mindestens fünf Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Über Anträge, die während der Delegiertenversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Delegiertenversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Delegiertenversammlung die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- (5) Außerordentliche Delegiertenversammlungen können in dringenden Fällen mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung von der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, einberufen werden. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordern oder das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.
- (6) Die Delegiertenversammlung wird von der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, geleitet.
- (7) Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist von einer von der Delegiertenversammlung zu wählenden Protokollführerin eine Niederschrift aufzunehmen, die von dieser und der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin, die Zahl der erschienenen Delegierten, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (8) Zur Unterstützung und Beratung kann die Delegiertenversammlung geeignete Fachpersonen/Experten hinzuziehen. Ihnen kommt in der Delegiertenversammlung ein Gaststatus ohne Stimmrecht zu.

§ 12

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung, den bestehenden Geschäftsordnungen und den Konstitutionen der Kongregation dem Vorstand übertragen sind. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins. Für einzelne Aufgaben kann die Delegiertenversammlung Ausschüsse bilden; gegebenenfalls unter Zuhilfenahme externer Experten.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Festlegung der langfristigen Ziele des Vereins,
 - b) die Kontrolle des Vorstands,
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands über die Erfüllung des

Vereinszwecks,

- d) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften von grundsätzlicher Bedeutung sowie finanziellen oder wirtschaftlichen Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
- e) die Bestimmung der Schwerpunkte und Prioritäten der Vereinstätigkeit,
- f) die Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Vorstand,
- g) die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten,
- h) die Wahl und Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
- i) die Bestimmung von Art und Umfang des Prüfauftrags des Abschlussprüfers,
- j) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- k) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- l) die Bewilligung außerordentlicher Ausgaben,
- m) die Genehmigung einer Geschäftsordnung des Vorstands,
- n) die Entlastung des Vorstands,
- o) die Beschlussfassung über die Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- p) die Beschlussfassung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung von Beteiligungen, Kündigung von Gesellschaftsverträgen, Austritt aus Gesellschaften,
- q) die Beschlussfassung über Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
- r) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung, Schenkung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, Aufhebung von grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken, sofern die Wertuntergrenze von EUR 100.000 überschritten ist,
- s) die Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
- t) die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks,
- u) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie
- v) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes.

§ 13

Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall an die der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Delegierten kann die Delegiertenversammlung in Abweichung von § 10

Abs. 2 Beschlüsse auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern sich alle Delegierten mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Die inhaltliche Beschlussfassung hat in diesem Fall einstimmig zu erfolgen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Delegierten mitzuteilen.

§ 14

Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht in seiner Eigenschaft als Institut diözesanen Rechts unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß cc. 594 ff. CIC.
- (2) Der Zustimmung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart bedürfen insbesondere:
 - a) die Gründung und Auflösung von Rechtsträgern, Beteiligungen an Rechtsträgern,
 - b) die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
 - c) die Gesellschafts-, Beteiligungs- und Unternehmensverträge jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - d) die Änderungen der Satzung, vornehmlich Zweckänderungen sowie
 - e) die Auflösung des Vereins.
- (3) Die zustimmungspflichtigen Tatbestände nach Abs. 2 gelten unabhängig vom Wert der Rechtsgeschäfte. Die Zustimmungspflichten nach kirchlichem Universal- und Partikularrecht sowie die dort genannten Wertgrenzen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Zustimmungspflichtige Tatbestände nach Abs. 2 und 3 werden erst wirksam, wenn die Zustimmung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart vorliegt. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.
- (5) Der Verein hat dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen (geprüften) Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres einzureichen.
- (6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 15

Satzungs- und Zweckänderung

- (1) Satzungs- und Zweckänderungen des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden und bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, verpflichtet, innerhalb von acht Wochen, frühestens jedoch nach vier Wochen, eine zweite Delegiertenversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Zweckänderung des Vereins als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese zweite Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Im Falle der kirchenrechtlichen Auflösung der Kongregation ist der Verein aufzulösen.

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Licht und Hoffnung mit Sitz in Untermarchtal, die das erhaltene

Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 2 genannten Zwecke.

- (2) Bei Auflösung des Vereins ist der Anfallsberechtigte verpflichtet, den bis dahin verbliebenen Mitgliedern den nötigen Lebensunterhalt zu gewähren, soweit ihn das einzelne Mitglied nicht aus eigenem Vermögen oder Einkünften bestreiten kann oder ihm die Übernahme einer Arbeitsstellung aus Gründen des Alters und der Gesundheit nicht zugemutet werden kann.
- (3) Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, soweit die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 3400

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 14.11.2022

Diözesanverwaltungsrat

i.V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.